

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche verbessert !

Bundesrat beschloss am 19.09.2008 Reform des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII)

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen*



Der Bundesrat hat in seiner ersten Sitzung am 19.09.2008, die Organisationsreform der **gesetzlichen Unfallversicherung** gebilligt. In dem umfangreichen Reformpaket ist auch eine **vereinsrelevante Regelung** versteckt.

Der erste Baustein ist bereits 2005 mit dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen geschaffen worden. Nun folgt der zweite Baustein, der den Personenkreis für den Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung deutlich erweitert. Voraussichtlich tritt die Änderung schon zum 01.10.2008 in Kraft.

Ab dann können zusätzlich zu den gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen auch **beauftragte** Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen bei der Berufsgenossenschaft **freiwillig** versichert werden.

Bereits seit 2005 können **gewählte** Ehrenamtsträger von gemeinnützigen Körperschaften bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) für **2,73 Euro pro Kopf und Jahr** freiwillig gegen die Folgen von Arbeits- sowie Wegeunfällen versichert werden. Mit der jetzt beschlossenen Erweiterung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII um die „**beauftragten**“ Ehrenamtsträger, gibt der Gesetzgeber die bisherige formale Anknüpfung an ein offizielles Wahlamt auf. Die amtliche Begründung führt aus, dass auch außerhalb eines Wahlamtes zahlreiche Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung übernehmen.

Es können sich nun also neben den Personen, die ein in der Satzung festgeschriebenes Wahlamt ausüben auch andere Personen mit besonderen Funktionen über den Verein freiwillig versichert werden. Eine **Verankerung der Funktion in der Satzung ist damit nicht mehr erforderlich**. Dies gilt dann zum Beispiel für die dem Verein zugehörigen Mitglieder mit einer Funktion als Schieds-, Kampf- und Linienrichter, für Tätigkeiten als Projektbeauftragte etc.

Prüfen Sie für Ihren Verein/Verband bereits in der nächsten Vorstandssitzung, ob man nun nicht auch den weiteren ehrenamtlichen Funktionsträgern diesen Unfallversicherungsschutz

gewähren sollte. Dabei ist zu bedenken, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz üblicherweise über den Leistungsumfang der bestehenden Rahmen- und Gruppenversicherungen hinausgeht.

Der Beitrag von 2,73 € pro Jahr und Person ist sicherlich tragbar. Der verbesserte Versicherungsschutz im Verein/Verband kann sicher auch dazu beitragen, die Motivation zur Übernahme von Vereinsaufgaben über die weitere persönliche Risikoabsicherung bei hoffentlich nicht eintretenden Unfällen zu verbessern.

Weiter Auskünfte können Sie auch über die Verwaltungsberufsgenossenschaft einholen (www.vbg.de/ehrenamt).

**ⁿ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2004 Mitglied des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*